

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 50
vom 17. März 1919.

Anwesend sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Vizekanzler F i n k.

Zugezogen:

Sektionschef im Staatsamt für Finanzen Dr. von G r i m m, ferner:
zu Punkt 8: Sektionschef im Staatsamt für soziale Verwaltung Dr. K a a n,
zu Punkt 9: Sektionschef im Staatsamt für Finanzen Dr. J o a s.

Vorsitz Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 15.00 – 19.00.

Reinschrift (17 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, TO

Streng vertraulicher Anhang zum Kabinettsprotokoll betr. Antrags des Staatsamtes für soziale Verwaltung auf Ernennung des ehem. Staatssekretärs für Volksgesundheit Dr. Ignaz Kaup zum Sektionschef (1 Seite)

Inhalt:

1. Begrüßung der neuen Kabinettsmitglieder; Geschäftsordnung für die Sitzungen des Kabinettsrates.
2. Vorbereitung der nächstwöchigen Parlamentstagung.
3. Behandlung der in der Nationalversammlung eingebrachten Interpellationen.
4. Regelung der Verordnungsgewalt.
5. Antrag des Vorsitzenden der Staatskommission für Kriegsgefangene auf Einsetzung einer deutschösterreichischen Mission für Kriegsgefangene in Bern.
6. Bestellung einer zwischenstaatsamtlichen Kommission zur Vorberatung über die Durchführung der Reorganisation der Staatsämter. (Zusammenlegungskommission).
7. Verwaltung des Hofärars.
8. Militärversorgungsgesetz.
9. Zuckerlieferungsvertrag mit der tschechoslovakischen Regierung.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Entwurf einer Geschäftsordnung für die Sitzungen des Kabinettsrates (4 Seiten, mit Konzept)

Beilage zu Punkt 8 betr. Entwurf des Staatsamtes für soziale Verwaltung für ein Militärversorgungsgesetz (20 Seiten, gedruckt)

1.

Begrüßung der neuen Kabinettsmitglieder; Geschäftsordnung für die Sitzungen des Kabinettsrates.

Der Vorsitzende begrüßt das Kabinett bei dessen erstem Zusammentreten und bringt den neuen Kabinettsmitgliedern die beim Amtsantritts zu beobachtenden Formalien zur Kenntnis.

Der sprechende Staatskanzler weist sodann auf die namhaft erhöhte politische Verantwortung hin, mit der das Kabinett infolge Wegfalles des Staatsrates nunmehr belastet sei. Die gleichzeitig auch materiell gesteigerte Arbeit werde die Regierung nur durch streng sachliche und möglichst rasche Verhandlungen im Kabinettsrate, die wieder eine vorherige Informierung aller Kabinettsmitglieder über die zur Beratung gelangenden Gegenstände erfordern, bewältigen können. Von einer Geschäftsordnung für die Sitzungen des Kabinettsrates verspreche sich Redner in diesen Belangen mannigfache Vorteile. Er habe daher eine solche Geschäftsordnung entwerfen lassen, die er den Kabinettsmitgliedern hiemit zur Durchsicht und Stellungnahme unterbreite. Anschließend hieran bringt Redner in Erinnerung, dass es Aufgabe des jeweils kompetenten Staatsamtes sein werde, die aus den Kabinettsprotokollen ersichtlichen Beschlüsse der Staatsregierung zum Gegenstande amtswegiger Verfügungen zu machen. Seitens der Staatskanzlei werde eine besondere Ausfertigung dieser Beschlüsse wie bisher nur in den vom Kabinettsrate fallweise festgesetzten Fällen vorgenommen werden.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erklärt sich mit dem Inhalte der Geschäftsordnung durchaus einverstanden, betont aber bei diesem Anlasse, dass alle Angelegenheiten, welche finanziell irgendwie von Belang sind, nur nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Staatsamte für Finanzen vor den Kabinettsrat gebracht werden sollten.

Nach einer vom Staatssekretär Dr. B a u e r gestellten, vom Vorsitzenden beantworteten Zwischenfrage über die den Staatssekretären zustehenden Vertretungsbefugnisse konstatiert Letzterer, dass gegen den Entwurf grundsätzliche Bedenken nicht erhoben worden sind. Um aber allfällige Ergänzungen, die sich aus der Praxis ergeben sollten, noch vornehmen zu

können, empfiehlt schließlich der Vorsitzende, die Beschlussfassung über diese Geschäftsordnung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Der Kabinettsrat schließt sich diesem Vorschlage an.

2.

Vorbereitung der nächstwöchigen Parlamentstagung.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Hauptausschuss den Wunsch ausgesprochen habe, es mögen die Sitzungen der Nationalversammlung bereits in der nächsten Woche wieder aufgenommen und hiebei zunächst in die Verhandlungen über das Budget eingetreten werden.

Sektionschef Dr. von G r i m m legt eine Reihe von Gründen dar, welche gegen die Abführung einer Budgetdebatte aus der Grundlage des bereits der Provisorischen Nationalversammlung vorgelegten Voranschlages sprechen, zumal dessen Ziffern dermalen bereits überholt seien, eine entsprechende Abänderung der Vorlage nach dem augenblicklichen Stande vor Ablauf von 14 Tagen aber, technisch undurchführbar erscheine. Seines Erachtens könnte hiebei nicht an eine budgetmäßige Zusammenlegung der einzelnen Kapitel und Titel - unter Zugrundelegung der jüngsten Änderungen in den Kompetenzen einer Reihe von Staatsämtern - geschritten werden, es wäre dem bisherigen Veranschlage lediglich eine Vollzugsanweisung, betreffend die durch die Zusammenlegung mehrerer Staatsämter bedingten formellen Übertragungen der Anweisungskompetenz, anzuschließen, wobei allerdings vorausgesetzt werden müsse, dass aus diesen Kompetenzübertragungen dem Staate kein Mehrerfordernis erwachse.

Nachdem noch Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r betont hatte, das auch eine Debatte über die allgemeinen Richtlinien der künftigen Finanzpolitik unter den augenblicklichen Umständen kaum durchführbar erscheine, beschließt der Kabinettsrat über den Antrag des Vorsitzenden, es sei dem Hauptausschusse zu empfehlen, unter diesen Umständen von einer Budgetdebatte abzusehen.

Der Vorsitzende bringt sodann zur Kenntnis, dass alle Vorlagen, welche die Regierung während der nächstwöchigen Parlamentstagung einzubringen gedenkt, bereits in der nächsten, beziehungsweise übernächsten Kabinettsratssitzung zur Durchberatung zu bringen sein werden.

Staatssekretär Dr. B a u e r weist auf die politische Notwendigkeit hin, dass der Nationalversammlung Vorlagen unterbreitet werden, die die Aufmerksamkeit und das Interesse der breitesten Öffentlichkeit in Anspruch nehmen, worauf die Staatssekretäre Dr. von B r a t u s c h, Dr. D e u t s c h, S t ö c k l e r, H a n u s c h, Ing. Z e r d i k, sowie

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n und der Vorsitzende selbst die Regierungsvorlagen bekanntgeben, die sie während der nächsten Parlamentstagung einzubringen beabsichtigen und die daher bereits in den nächsten zwei Kabinettsratssitzungen werden zur Beratung gestellt werden.

3.

Behandlung der in der Nationalversammlung eingebrachten Interpellationen.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s wirft die Frage auf, wie die in der Nationalversammlung eingebrachten Interpellationen seitens der Ressorts zwecks Erzielung tunlichster Einheitlichkeit zu behandeln wären.

Nach einer hierüber abgeführten kurzen Debatte stellt der Vorsitzende fest, dass Interpellationen rein sachlichen Inhaltes, falls sie politisch ohne Bedeutung sind, von den Staatssekretären schriftlich und zwar ohne vorherige Mitteilung an den Kabinettsrat beantwortet werden können. Was hingegen alle anderen, namentlich die politisch heiklen Anfragen, sowie die mündlich zu beantwortenden Interpellationen anbelange, so müsse es der Bedachtsamkeit und Vorsicht jedes einzelnen Staatssekretärs überlassen bleiben, ob er eine konkrete Interpellation ohne vorherige Mitteilung der Regierungserklärung an den Kabinettsrat beantworten könne; in allen zweifelhaften Fällen müsse an dem Grundsatz festgehalten werden, dass Interpellationsbeantwortungen, die eine politische Verpflichtung der Staatsregierung irgendwie begründen könnten, unbedingt vorher dem Kabinettsrate zur Genehmigung vorzulegen sein werden.

4.

Regelung der Verordnungsgewalt.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s macht darauf aufmerksam, dass infolge Abänderung der bisherigen Verfassung, insbesondere infolge Wegfalles des Staatsrates eine entsprechende Änderung der gegenwärtigen Bestimmungen über die Erlassung von Vollzugsanweisungen (Unterschriften, Eingangsformel u. dgl.) erforderlich erscheine.

Der Kabinettsrat beschließt über Antrag des Vorsitzenden, dass der Gesetzgebungsdienst der Staatskanzlei beauftragt werde, die Staatsämter im Gegenstande umgehend zu instruieren.

5.

Antrag des Vorsitzenden der Staatskommission für Kriegsgefangene auf Einsetzung einer deutschösterreichischen Mission für Kriegsgefangene in Bern.

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass der Vorsitzende der Staatskommission für Kriegsgefangene Hofrat Professor Dr. Aemilian S c h ö p f e r die Einsetzung einer offiziellen „deutschösterreichischen Mission für Kriegsgefangene in Bern“ angeregt habe, welche die bisher von General Slatin-Pascha ohne staatliche Beauftragung geführten einschlägigen Angelegenheiten zu übernehmen hätte.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h macht darauf aufmerksam, dass regierungsseitig beabsichtigt sei, eine eigene Staatskommission mit diesen Aufgaben zu betrauen, weshalb es sich empfehlen dürfte, den vorliegenden Antrag dermalen zurückzustellen, zumal die bezüglichlichen Vorschläge des Staatsamtes für Heerwesen der Regierung bereits in der nächsten Kabinettsratsitzung werden unterbreitet werden.

Der Kabinettsrat schließt sich dieser Auffassung an.

6.

Bestellung einer zwischenstaatsamtlichen Kommission zur Vorberatung über die Durchführung der Reorganisation der Staatsämter (Zusammenlegungskommission).

Der Vorsitzende führt aus, dass das Gesetz über die Staatsregierung eine Änderung der bisherigen Einteilung der Staatsämter vorsehe, die bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen jedoch nur allgemeine Grundsätze enthalten, weshalb es sich nunmehr darum handle, diese Anordnungen raschestens zur Durchführung zu bringen. Zu diesem Zwecke schlage er die Bildung einer zwischenstaatsamtlichen Kommission vor, in welche jedes beteiligte Staatsamt einen Funktionär zu entsenden hätte, der technisch-administrativ über eine umfassende Geschäftskennntnis verfüge. Die Kommission, welche unter dem Vorsitze eines Vertreters der Staatskanzlei bereits am Donnerstag um 10 Uhr Vormittag in der Staatskanzlei zusammzutreten habe, werde sich aber lediglich mit der Regelung der Kompetenzabgrenzung in technisch-administrativer Hinsicht zu befassen haben. Mit Fragen der Zusammenlegung von Staatsämtern rücksichtlich des inneren Dienstes hätte sich die Kommission jedenfalls nicht zu befassen.

Der Kabinettsrat beschließt nach einer kurzen Debatte, an der sich die Staatssekretäre P a u l, H a n u s c h und Dr. B a u e r beteiligten, im Sinne des Antragstellers.

7.

Verwaltung des Hofärars.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass durch das Gesetz über die Staatsregierung das Amt des Staatsnotars aufgehoben worden sei. Da sich dieser unter anderem auch mit der Verwaltung

und Liquidation des Hofärars befasst habe, erscheine es notwendig, nunmehr bis zu einer einschlägigen gesetzlichen Regelung eine Verfügung über diesen Agendenkreis zu treffen. Für diese Funktion schlage er den vormaligen Unterstaatssekretär im Staatsamte für Finanzen Dr. Ritter von B e c k vor.

Staatssekretär Dr. B a u e r macht darauf aufmerksam, dass die Nationalstaaten für die Verwaltung des Hofärars die Einsetzung eines Bevollmächtigten-Kollegiums verlangt hätten, was nach langwierigen Verhandlungen seinerseits im Prinzip habe zugestanden werden müssen. Die nach dem Vorschlage des Vorsitzenden dermalen mit der Verwaltung des Hofärars zu betrauende Persönlichkeit hätte daher nach einer allfälligen Konstituierung des Bevollmächtigtenkollegiums als deutschösterreichischer Vertreter in dieser Körperschaft zu fungieren.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des Antrages des Vorsitzenden, den Sektionschef Dr. Ritter von B e c k mit der vorläufigen Verwaltung des Hofärars zu betrauen, beziehungsweise ihn im Falle des Zustandekommens des Bevollmächtigtenkollegiums als deutschösterreichischen Vertreter in dieses zu entsenden. Über eine Anregung des Staatssekretärs Dr. B a u e r wird dem Genannten insbesondere auch die Aufgabe obliegen, festzustellen, was an hofärrarischem Gute außerhalb Deutschösterreichs vorhanden sei.

Weiters beschließt der Kabinettsrat, die Staatsämter seien aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, dass für die Liquidierung der auf fremden Staatsgebieten liegenden Werte deutschösterreichische Liquidatoren bestellt werden, die den Sukzessionsstaaten im Wege des Staatsamtes des Äußern zu notifizieren sein werden. Diese Anweisung gelte auch für den mit der Verwaltung der hofärrarischen Güter nunmehr betrauten obgenannten Funktionär.

8.

Militärversorgungsgesetz.

Staatssekretär H a n u s c h legt dem Kabinettsrate den Entwurf eines Gesetzes über Versorgungsansprüche aus Anlass militärrischer Dienstleistungen (Militärversorgungsgesetz) vor und führt aus, dass dieser Entwurf das Ergebnis langwieriger zwischenstaatsamtlicher Verhandlungen darstelle, die nahezu in allen Einzelfragen zu einer Übereinstimmung der Auffassungen geführt hätten. Lediglich in der Frage der Terminierung des Gesetzes sowie über die im § 63 vorgesehene Abstufung der Teuerungsanlagen bestehe noch eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Staatsamte der Finanzen und dem für soziale Verwaltung.

Über diese beiden Fragen entwickelte sich eine längere Debatte, an der sich außer dem

Referenten noch der Vorsitzende, die Staatssekretäre Dr. S c h u m p e t e r, Dr. B a u e r sowie die Sektionschefs Dr. von G r i m m und Dr. K a a n beteiligten und die zu dem Beschlusse des Kabinettsrates führte, dass

1.) in das Gesetz eine Bestimmung Aufnahme zu finden habe, welche dessen Geltung „bis zur reichsgesetzlichen Regelung der Invalidenversorgung“ festlegt, dass

2.) die im § 63 vorgesehenen Teuerungszulagen vorläufig nur für ein Jahr (im Ausmaße von 50 %) und nur beschränkt auf die Renten selbst, nicht aber auf andere Leistungen (Krankengelder u. dgl.) festzusetzen seien.

Über Antrag des Staatssekretärs Dr. von B r a t u s c h beschließt ferner der Kabinettsrat dem § 38, betreffend die Übertragung, Pfändung und Verpfändung der in diesem Gesetze geregelten Ansprüche, eine solche Passung zu geben, dass die Exekutionsfreiheit dieser Ansprüche bis zum Ausmaße von 2.400 K gewährleistet erscheint. Eine bezügliche Formulierung wird das Staatsamt für Justiz dem Staatsamte für soziale Verwaltung zu übermitteln haben.

Endlich hat der Kabinettsrat über einen einschlägigen Antrag des Staatssekretärs Dr. B a u e r seiner grundsätzlichen Auffassung dahin Ausdruck gegeben, dass anspruchsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes nur jene deutschösterreichischen Staatsbürger sein sollen, die am 1. März 1919 die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft bereits besessen haben oder in einer Gemeinde des deutschösterreichischen Staates heimberechtigt sind. Eine diese Gedanken berücksichtigende Fassung zu formulieren wird dem Staatsamte für soziale Verwaltung überlassen.

9.

Zuckerlieferungsvertrag mit der tschechoslovakischen Regierung.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s berichtet über das Ergebnis der mit der tschechoslovakischen Regierung in Prag abgeführten Verhandlungen wegen Belieferung Deutschösterreichs mit Zucker bis 30. September l. J. Hienach würden sich die Tschechen zur Lieferung von insgesamt 10.000 Waggonen Zucker an uns verpflichten; sie verlangen jedoch die Bezahlung in tschechischer Währung, ferner verweigern sie die bereits an der Erzeugungsstätte eingehobene Zuckersteuer, wodurch sich der Preis für den Verbrauchszucker auf rund 5 K pro kg stellen würde. Der Zuckerpreis für industrielle Zwecke würde sich infolge weiterer diesbezüglicher Preisforderungen durch die Tschechen noch um ein Beträchtliches u. zw. bis bisher 290 K auf 540 K per 100 Kg erhöhen; die tschechoslovakische Regierung verfolge damit offenbar das Ziel, unsere, Zuckerwarenindustrie außer Konkurrenz zu setzen.

Überdies sei in Prag noch eine Reihe von Kompensationsforderungen gestellt und hierüber vom Staatsamte für Handel ein eigener Vertrag - vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung - abgeschlossen worden.

Wenn auch die uns gestellten Bedingungen als äußerst drückend zu bezeichnen seien, so glaube der sprechende Staatssekretär unter den gegenwärtigen Zwangsverhältnissen dem Kabinettsrate dennoch den Antrag auf Ratifizierung dieser beiden Verträge unterbreiten zu sollen.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k teilt sodann den Inhalt des vom Staatsamte für Handel formulierten Vertragsentwurfes mit, worauf der Kabinettsrat diese beiden Verträge genehmigt und den Staatssekretären für Volksernährung und für Handel die Ermächtigung zur Ratifizierung der abgeschlossenen Übereinkommen erteilt.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s kommt schließlich noch auf die Frage zurück, in welcher Weise der Entgang hereingebracht werden könnte, welchen der Staatsschatz dadurch erleide, dass die tschechoslovakische Regierung die Überweisung der Zuckersteuer nach Deutschösterreich verweigere. (Staatsfinanzieller Entgang per Monat 6-7 Millionen Kronen).

Hierüber entwickelte sich eine eingehende Debatte, an der sich außer dem Referenten noch der Vorsitzende, Staatssekretär Dr. B a u e r und Sektionschef Dr. J o a s beteiligten. Dabei tritt die Auffassung zutage, dass die Frage, ob aus diesem Anlasse eine Erhöhung des Zuckerpreises im Ausmaße der von den Tschechen zurückgehaltenen Zuckersteuer im administrativen Wege verfügt werden könnte, ehestens gelöst werden müsse. Die Beschlussfassung hierüber wurde der nächsten Kabinettsratssitzung vorbehalten.

[KBR 50, 17. März 1919, Stenogramm]

Nr. 50 vom 17. /3.

1.

Renner: Begrüßt aufs freundlichste [die neuen Kabinettsmitglieder] und zunächst Mitteilung, daß Fink verhindert ist teilzunehmen. Stöckler wahrscheinlich Verzögerung

Tagesordnung bekannt, Formalien, dann einige Worte über Dienstantritt. Sit[uation], sich anmelden, die leitenden Beamten begrüßen und Amt übernehmen.

Dienst des Kabinetts wird am klarsten werden, daß wir eine Geschäftsordnung ausgeben. Redner bespricht die Geschäftsordnung.

Wenn Staatskanzlei verhalten sein sollte, von allen Beschlüssen jedem Staatsamt eigene Ausfertigungen hinauszugeben, wäre das Vielschreiberei. Das auf das Staatsamt Bezügliche muß ausgezogen und eine bezügliche Sektion hinausgegeben werden.

Bittet, pünktlich anfangen und Schluß 6h.

Bauer: Vertretungsbefugnis: auch eine andere Vertretung neben dem Staatssekretär und Unterstaatssekretär.

Renner: Fachreferenten können immer mitgenommen werden, aber nur zu dem betreffenden Punkt. Unbedingte Anwesenheit aber notwendig. Jetzt höhere Verantwortung weil Staatsrat weggefallen; Kabinettsrat belastet mit der vollen politischen Verantwortung.

Schumpeter: Einvernehmliches Vorgehen sehr zu begrüßen. Es hat keinen Zweck, daß der Kabinettsrat mit langen Beratungen belastet wird. Unbedingt notwendig, zu fragen, was etwas kostet. Vorlagen die Ausgaben betreffend nicht ohne vorherige Fühlung mit der Finanz vor den Kabinettsrat zu bringen.

Renner: Beschlüsse fassen in einem späteren Stadium; nur ins Protokoll und dann sehen, wie es sich bewährt. Sachliche und möglichst rasche Verhandlungen im Kabinettsrat, die wieder eine vorherige Kenntnis des Gegenstandes erfordern [...].

2.

Renner: Im Hauptausschuß [wurde der] Wunsch ausgesprochen, die Parlamentsverhandlungen Dienstag oder Mittwoch wieder aufzunehmen und sie damit zu beginnen, daß man in die Verhandlungen des ordentlichen Budgets eintritt. Es fragt sich nun, ob wir die alte Budgetvorlage übernehmen können oder nicht. Nun eingetreten die Änderungen der Staatsämter und daher Frage, ob möglich.

Grimm: Halte es nicht für zweckmäßig über diesen Voranschlag, wie er vorliegt, eine Budgetberatung zu eröffnen da die Ziffern vollkommen überholt sind. Die Ziffern sind heute schon um 100% überschritten. Diese Anträge können wir aber nicht in einem Nachtrag - Budget mit Nachtrag vorlegen - einzubringen. Halte es für zweckmäßig, daß das Kabinett diesen Voranschlag adaptiert durch die notwendigen Umstellungen. Daß dieses Heft mit einer Vollzugsanweisung, in welcher die Übertragung zum Ausdruck kommt. Der - Dieser Voranschlag mit den Vollzugsanweisungen, in welcher diese Änderungen der Abänderungen der Staatssekretäre zum Ausdruck kommen. Aber nicht in einer budg. Zusammenlegung der Kapitel und Titel.

Der Voranschlag müßte so, wie er ist, bleiben, nur eine Vollzugsanweisung angeschlossen werden, wo nur die formellen Übertragungen der Überweisungskompetenzen ersichtlich gemacht sind. Voraussetzung ist allerdings, daß bei dieser Auseinanderlegung absolut kein Mehrerfordernis entstehen darf (also ganz ausgeschlossen etwa Personalansprüche).

In 5-8 Tagen könnte [man] das mit den übrigen Zentralstellen dann drucken, so daß vor 14 Tagen unmöglich. Jetzt wäre es jedenfalls nicht zweckmäßig, mit einer solchen Budget-Debatte einzusetzen.

Renner: Unter Umständen wäre es zweckmäßig, dem Hauptausschuß zu empfehlen, von einer Budgetdebatte jetzt abzusehen.

Schumpeter: Es ist das ausgeschlossen, ein überholtes Budget einzubringen. Ehe nicht gewisse finanzielle Maßregeln - nicht ausgearbeitet sind, sollte man nicht eintreten in eine Debatte. Eine eigentliche Debatte über die Richtlinien der Finanzpolitik kann jetzt mit Nutzen kaum abgeführt werden.

Renner: Sohin Antrag, dem Hauptausschuß [mitzuteilen], daß wir jetzt können - [keine] Budgetdebatte empfehlen können.

Bis ~~Donnerstag~~ Mittwoch im ordnungsmäßigen Weg alle Vorlagen, die für die nächste Parlamentstagung einzubringen sind, sind einzubringen. Die fertiggestellten Anträge wären also schon ~~Donnerstag~~ Mittwoch an die Staatskanzlei zu bringen. Freitag kommen dann Vorlagen dran, die noch nicht fertig sind.

Bratusch: Entworfen ist eine Vollzugsanweisung aufgrund des Ermächtigungsgesetzes zwischen Justiz und Übergangswirtschaft, über die Einrichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus den bestimmten Verträgen.

Diese Vollzugsanweisung soll möglichst bald in ein Gesetz umgewandelt werden.

Bauer: Halte es für eine politische Notwendigkeit, daß der National[versammlung] Dinge vorgelegt werden, welche die Aufmerksamkeit breiter Kreise auf sich lenken. Die breitere Öffentlichkeit muß interessiert werden. Ich weiß nicht, inwieweit das unmittelbar möglich ist. Vielleicht Heereswesen: die Vorlage über Kriegsgefangenenfürsorge.

Deutsch: Die Arbeiten über die Kriegsgefangenenfürsorge können schon jetzt abgeschlossen werden. Wir wollen die Kommission umwandeln durch die Zuziehung von politischen Parteien Mittwoch wird es dem Kabinettsrat vorgelegt werden.

Stöckler: Will vorlegen ein Gesetz betreffend Enteignung und Aufteilung der zu Jagdzwecken aufgekauften Bauerngüter. Ein Gesetz, das von der Salzburger [Landes]versammlung beschlossen wurde: Regelung der beiden Rechts- und Holzbezugs-Servitute. Daß die Staatsregierung nicht berechtigt ist, den Landesversammlungen Gesetzesvorlagen zu unterbreiten, das fehlt in den Verfassungsgesetzen.

Hanusch: ~~Das Gesetz über die~~ - ?Bäcker-Schutzgesetz, vollständiges Verbot der Nacharbeit der Frauen und jugendlichen Hilfsarbeiter, Militärversorgung.

Löwenfeld: Behandlung von Interp.[ellationen] in der Nationalversammlung. Schriftlich ist es zwar möglich, gegen eine solche bin ich dann, wenn die Beantwortung in wenigen Tagen schon überholt ist. Frage: Sind solche Int.[erpellation] von den einzelnen Staatssekretären zu beantworten?

Renner: Interpellationen, die weder der Sache nach noch nach dem Antragsteller von Bedeutung sind, einfach schriftlich zu beantworten. Im übrigen wird des zweckmäßig sein, wenn sich die betreffenden Staatssekretäre am Anfang oder Schluß erheben und mündlich beantworten. Frage soll es dem einzelnen Staatssekretär überlassen bleiben, die Beantwortung ohne Kenntnis des Kabinetts zu machen und es lediglich dem Takt des Einzelnen zu überlassen. Es muß dem Takt des einzelnen Staatssekretärs überlassen werden, welche Interpellationen kein politisches Obligo begründen. Solche müssen dem Kabinett kurz dem Inhalt nach skizziert werden. Was die Brotpreiserhöhung anlangt, bittet Renner diese Maßregel für die zwei nächsten Wochen in Anspruch zu nehmen.

Entweder Montag oder Mittwoch Sitzung der nächsten Woche. Es muß aber vorher der Hauptausschuß erreichbar sein.

Frage an Staats[sekretär] für Justiz: Wir müssen daran gehen, ein neues Pressegesetz zu erlassen (von ganz anderen Gesichtspunkten muß es geleitet werden wie bisher; sich im Einvernehmen zu setzen mit den Pressevertretern; erwarte Vorschlag).

Justiz: Im Kreis einer Journ.[alisten]-Vereinigung wird schon gearbeitet an einem Gesetz. Ob das eine geeignete Grundlage sein wird, kann ich noch nicht sagen. Wir wollen die Pressevertreter einladen zu einer Verhandlung zur Feststellung der Grundgesetze.

Renner: Der erste Schritt soll sofort ergehen. Sofort einladen die Vertreter der Presse, damit der Öffentlichkeit unsere Absicht kundgemacht wird.

Ellenbogen: Vorbereitung eines Entwurfes über den Ausbau der Wasserkräfte der Staatsbahnen in Vorarlberg und Tirol. Dürfte eine solche moralische Compens.[ation] sein.

Glöckel: Es wäre auch durchführbar, einen Gesetzentwurf vorzulegen betreffend Coalitionsrecht.

Zerdik: Einführung des 8-Stunden-Tages im Bergarbeiterbetrieb (schon Mittwoch).

Löwenfeld: Die Staatskanzlei soll den Staatssekretären das Recht zur Erlassung von Vollzugsanweisungen (Unterschriften und Eingangsformel). Der Gesetzgebungsdienst der Staatskanzlei ist beauftragt, die Staatssekretäre zu instruieren über die formale Ausgestaltung der Vollzugsanweisungen.

3.

[Renner:] Eingabe Schoepfer: Da der Staatsrat nicht mehr besteht, hat das Kabinett dazu Stellung zu nehmen.

Deutsch: Es wäre nicht klug, wenn wir jetzt die Comm.[ission] beglaubigen wollten, wenn wir entschlossen sind, eine eigene Kommission zu bestellen. Bittet, dies zusammen zu machen mit der Gesetzesvorlage, die Mittwoch zur Verhandlung kommen wird.

Renner: Wir behalten uns dies vor.

4.

Renner: Das Gesetz gibt uns keinen festen Termin, wann diese Zusammenlegung beendet sein soll. Erfordert sehr viele Beratungen, möchte die Anregung geben, daß eine zwischenstaatsamtliche Kommission zusammengesetzt wird, in die jedes Staatsamt denjenigen Funktionär entsendet, der technisch administrativ die größte Geschäftskennntnis besitzt. Diese Commission soll den Artikel durchführen, der vorsieht die genauere Detailabgrenzung. Diese Kommission tritt in der Staatskanzlei zusammen und [wird] den Entwurf einer Detailzusammenlegung und Aufteilung der Dienste vorberaten. Dieser Entwurf wäre dann dem Kabinettsrat zu unterbreiten.

Paul: Begrüßt die Ausführungen (wir wissen nicht, wohin die Postsparkasse hingehört). Die Kommission muß [eine] gebundene Marschroute haben und schnell arbeiten. Aber nur rein sachliche Arbeit und nicht verquickt mit Personalfragen.

Renner: Wir nennen sie Zusammenlegungskommission. Jedes Staatsamt alten Stils muß einen Vertreter haben.

Hanusch: Ich könnte es nicht verstehen, wenn diese Kommission eingreifen sollte in die zusammengelegten Ämter. Dies muß klar gestellt werden. Die Kommission hat nur festzustellen, welche Kompetenz die neuen Ämter haben.

Renner: Diese Vertreter hätten nicht die innere Zusammenlegung zu beeinflussen. Also doch nur die 10 neuen Staatsämter hätten vertreten zu sein.

Grundsatz: jedes neue Staatsamt nominiert einen Vertreter. Die innere Zusammenlegung darf dadurch aber nicht aufgehoben werden, nur die Grenzstücke sollen klar gelegt werden.

Bittet, die Sache so fertigzustellen, daß die Kommission schon Donnerstag zusammentreten kann; in der Staatskanzlei; Vorsitz von der Staatskanzlei bestellt. Donnerstag 10h vormittag.

Bauer: Ursprünglich war nur formuliert eine Beamtenkommission, die das Gesetz im Einzelnen durchzuführen [hat]. Jetzt aber die Debatte auf ein anderes Gebiet geführt.

Renner: Im wesentlichen handelt es sich um die Detaildurchführung des Gesetzes mit Ausschluß der inneren Dienstaufteilung im Staatsamt.

5.

Renner: Hofärrar hat Verwalter verloren. Dieser Komplex kann nicht so bleiben.

Bauer: Beck als Bevollmächtigten mit der Verwaltung zu betrauen, sobald das Bevollmächtigungskollegium gebildet wird.

Renner: Beck wird mit der Verwaltung betraut bzw. sobald das Bevollmächtigtenkollegium zustande [kommt], in demselben als deutsch-österreichischer Vertreter unsere Interessen zu wahren.

Bauer: Ihm ist die Weisung zu geben, daß er sich interessiert, was an hofärrarischem Gut außerhalb Wiens sich befindet. Hradschin und was sonst für Krongüter sich in Alt-Österreich befinden.

Renner: Beck ist er auch verpflichtet, für das gesamte hofärrarische Gut auch auf dem Gebiete der anderen Nationalstaaten sein Augenmerk zu lenken; diese Verpflichtung bis zur Bildung [des Kollegiums] der Bevollmächtigten über die Güter des Erzhauses werden wir ein anderes mal besprechen.

Emolumente: Staatsamt für Finanzen hat sich zu interessieren.

Grimm: Die Hoftheater-Frage - Das Defizit wird -.

Unterricht: Hofbibliothek etc. belassen beim Unterricht (Glöckel).

Bauer: Dem Bevollmächtigten-Collegium wäre zu sagen, daß die Hoftheater auch ein Bestandteil sind; da Ihr kein Interesse habt daran, gebt sie uns in die Verwaltung. Nur Einstimmigkeit. Rechnungsmäßig gehört es zusammen; aber wir werden es verwalten.

Stöckler: Wir schaffen damit ein gefährliches Präjudiz. Was die Tschechen haben, gilt als ihr unbestrittenes Eigentum. Wenn wir das Collegium hier anerkennen, so präjudizieren wir uns sehr damit.

Bauer: Ursprünglich Bevollmächtigung-Collegium nur beim Kriegsministerium, MS, LVM und Finanzministerium. Die anderen Nationen haben dann verlangt, solche Collegien auch bei allen Staatsämtern und [beim] Hofärrar. Schließlich mußte ich eine Konzession machen: das Hofärrar wurde als Konzession herausgegriffen. Der Fehler, den wir begehen: während die anderen sich um das gemeinsame Gut kümmern, kümmern wir uns nicht darum. Das kann nur jedes Staatsamt machen.

Renner: Zurückzukommen auf den Beschluß vom 25. /2. Staatssekretäre Sorge tragen, daß zur Liquidation der auf fremden Staaten liegenden Liquidationskommissionen Bevollmächtigte [bestimmt] und den fremden Staaten durch das Staatsamt des Äußeren notifiziert werden.

Weisung an den Staatsnotar, an den Beauftragten Beck.

6. Militärversorgungsgesetz (Kaan)

Hanusch: Bespricht die einzelnen Differenzpunkte mit dem Staatsamt für Finanzen. [Die] Ausgaben [werden sich] immerhin im II. Jahr auf 360 Millionen Kronen jährlich belaufen. Die Terminierung des Gesetzes wäre abzulehnen (Staatsamt für Finanzen); bittet, auch §63 anzunehmen.

Finanzen: Stehe auf dem Standpunkt Hanuschs. Ein Staat, der höchstens 1.500 Millionen erklärte Einnahmen hat, trägt so etwas schwer. Trotzdem brauchen wir nicht das Gesetz terminieren.

Renner: Wenn man das Gesetz - Frage, ob vorbehaltlich der reichsrechtlichen Regelung der Frage

Hanusch: Man muß auch die gegenwärtige politische Situation berücksichtigen. Ich kenne die Schwierigkeiten unserer Finanzlage. Die Regierung darf nicht als eine invalidenfeindliche ausschauen. Damit schafft man keine Ruhe.

Renner: Frage, soll das Gesetz gestellt sein, daß jeder Invalide die Zusage bekommt, dauernd eine Versorgung zu genießen oder soll die Versorgung nur auf eine bestimmte Zeit in Aussicht genommen werden (terminiert oder nicht terminiert).

Mit Stimmenmehrheit für dauernd.

Teuerungsskala (§63): Wenn wir in einem Jahr wieder Verhandlungen machen, so kommen wir teuer heraus.

Schumpeter: Verhandlungen kommen ja ohnehin. Wenigstens Konzession bei der Skala.

Hanusch: Wenn wir die Löhne von 1918 genommen hätten, wäre die Finanzverwaltung noch schlechter herausgekommen. Spricht sich gegen Streichung der Skalen ab 13 aus.

Grimm: Dem Anschluß an Deutschland wird viel zu wenig Rechnung getragen. In der heutigen Zeit ist alles, was nach einer Fürsorgeaktion aussieht - wird von allen Kreisen aufgegriffen und Konsequenzen gezogen. Krankengeld: Bezirkskrankenkassen.

Vorschlag: Die Teuerungszuschläge nur für ein Jahr und nur beschränkt auf die Rente, nicht auf die anderen Leistungen.

Schumpeter: Bittet um kleine Konzession.

Bauer: Einleuchtend erscheint mir der Hinweis auf Deutschland. Bis zur Regelung durch ein deutsches Reichsgesetz finden darauf die folgenden Bestimmungen Anwendung.

Hanusch: Einverstanden, daß die Zulage nur auf die Rente gegeben wird und nicht auf das Krankengeld und daß eine Klausel hineinkommt betreffend Anschluß an Deutschland: Bis das deutsche Reichsgesetz Anwendung findet. Damit wird ausgeschlossen, daß es erworbenes Recht ist.

Beschluß: Ein Jahr, 50%.

Renner: Exekutionsfreiheit (§38). 2.400 Kronen als Grenze. Staatsamt für Justiz wird eine Formulierung dem Staatsamt übermitteln.

Renner: Frage des §1, Heimatszuständigkeit.

Bauer: 1.) Deutsch-österreichische Staatsbürger, die die Staatsbürgerschaft schon am Tag der Kundmachung schon gehabt haben. 2.) Alle in einer deutsch-österreichischen Gemeinde heimatberechtigten Personen. [Zusammenfassung:] Am 1. /2. schon zuständig; die in einer österreichischen Heimat[gemeinde] zuständig.

Renner: Es ist sehr wesentlich bei der Beratung des Gesetzes, daß von Seite der zwei großen Parteien Abänderungsanträge nicht mehr gestellt werden. Also notwendig, daß der Staatssekretär selbst in den Parteienversammlungen selbst referiert; ein Beamter auch in den großdeutschen Vereinigungen.

Hanusch: Das wird geschehen.

Löwenfeld: Ad 6c): Zuckervertrag. Mit dem Zucker sind mehr [oder] weniger die wichtigsten wirtschaftlichen Fragen in Verbindung gebracht worden. Die Tschechoslowaken wollten den Vertrag nur auf 2 Monate eingehen. Erzielt wurde schließlich, daß der Vertrag bis 31. /9. abgeschlossen werden konnte. Belieferung bis zu diesem Zeitpunkt Übernahme aufgrund einer durchschnittlichen Kopfquote, die höher ist als die heutige.

Nachlieferungen haben schon begonnen. Bevor wir nicht langsam auf allen Gebieten den Zuckermangel behoben haben, können wir mit einer Erhöhung nicht beginnen.

Tschechoslowakei wollte, [daß wir] in der jeweils von ihnen zu bestimmenden Währung zahlen. Endlich abgemacht, daß in tschechoslowakischer Währung gezahlt wird.

Preisforderung mußte nachgegeben werden: Effektiv hat die Tschechoslowakei für den Verbrauchszucker (für den Konsum): 74 Kronen pro 100 Kilo [mehr gefordert], statt 246 mit 320 Kronen also um 74 Kronen mehr.

Beim Zucker für industrielle Zwecke (Bäcker, Marmeladeerzeugung etc): bisher 290 Kronen, jetzt 540 Kronen (Kampf gegen unsere Zuckerwarenindustrie).

Frage der Steuern: bekanntlich [werden] bei der Produktion eingehoben 54 Kronen pro 100 Kilo. Das macht 6-7 Millionen Kronen monatlich aus. Dann ein Abkommen getroffen worden über Melasselieferung (wir verpflichteten uns, dafür die entsprechende

Hefe nach Böhmen zu schicken). Zwischen diesen Abkommen ist ein unbedingter Konkurs hergestellt worden.

Bevor Antrag auf Ratifizierung dieses Vertrages: diese Erhöhung um 74 Kronen ist nicht alles. Nun müssen wir in tschechoslowakischer Währung zahlen (Agio 20%), pro 100 Kilo weitere Steigerung um

Wir müssen eine sehr strenge Zentralisierung einführen (über die Zuckerstelle) nur dadurch [ist] möglich eine gleichmäßige Zuckerpreiserstellung. Damit nicht der einzelne den Agio-Schwankungen unterworfen wäre. Dadurch vorbereitet das Zuckermonopol.

Was Steuer anbelangt: nachdem dem Staatsamt für Finanzen daraus die Steuer entgeht, soll diese im Wege einer Preiserhöhung hereingebracht werden ([nach] Anschauung [des] Staatsamtes für Finanzen). Löwenfeld meint, daß wir das ohne Steuer nicht tun können.

Heute 3 Kronen 04 Heller [pro] Kilo Zucker + 1.92 = 4.96.

Renner: Die Frage der Übernahme der Steuer im bloß administrativen Weg erscheint mir sehr anfechtbar. Die Sache sollte also im Gesetzesweg gemacht werden. Das hätte den Vorteil, daß man die ganze Sache motivieren kann vor der Öffentlichkeit. Es fragt sich nur, ob die Tarife nicht so durchgerechnet werden könnten, daß ein Einheitssatz ohne [Rücksicht auf die] geographische Lage möglich wäre. Das ist allerdings nicht unbedingt berechtigt. In welcher Form ließe sich das parlamentarisch machen?

Bauer: Man mutet also den Leuten zu, eine doppelte Zuckersteuer zu bezahlen. Rohrzucker enorm. Glaube nicht, daß die Nationalversammlung darauf eingeht.

Joas: Glaube behaupten zu dürfen, daß unter den heutigen Verhältnissen ein Verzicht auf eine so wichtige Einnahme kaum vertretbar ist. Nach unserem Zuckersteuergesetz ist die Steuer einzuhoben

Renner: Man wird sich formal helfen, wenn man ein generelles Gesetz beschließt, das Ratifikation wird erteilt.

[Am Rand:] Durch die erhöhten Preise verursachte Verteuerung auch die Frage besprochen wird, ob die Zuckersteuer, welche von den Tschechoslowaken eingesteckt wird, durch eine Preiserhöhung in Deutsch-Österreich von der Finanzverwaltung hereingebracht werden kann. Leg.[ale] Basis bezweifelt. ~~Frage der Zuckerpreise~~ Fortsetzung der Besprechung der Zuckerpreise.

Zerdik: Comp.[ensation] außer Zucker Sacharin staatliche [...].

Löwenfeld: Wir bekommen über 10.000 Waggons Zucker bis 1. /10.

Renner: Wie steht es mit der Bezahlung; stehen die Comp.[ensationen] im Verhältnis zu den Preisen?

Ratif.[ikations]-Telegramm zu fertigen durch Löwenfeld und Zerdik.

Schluß 7h.

Hanusch: Kaup wahrscheinlich nicht mehr Unterstaatssekretär. Um ihm doch teilweise Rechnung zu tragen, Vortrag auf wirklichen Sektionschef über den systemisierten Stand. Angenommen.

KRP 50 vom 17. März 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Entwurf einer Geschäftsordnung für die Sitzungen des Kabinettsrates
(4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Entwurf des Staatsamtes für soziale Verwaltung für ein
Militärversorgungsgesetz (20 Seiten, gedruckt)

Entwurf einer Geschäftsordnung für die
Sitzungen des Kabinettsrates.

1.) Der Staatskanzler, der Vizekanzler, die Staatssekretäre und die Unterstaatssekretäre bilden in ihrer Gesamtheit den Kabinettsrat.

2.) Der Kabinettsrat hält seine Beratungen und faßt seine Beschlüsse unter dem Vorsitze des Staatskanzlers und im Falle dessen Verhinderung unter dem Vorsitze des Vizekanzlers.

3.) Die Kabinettsratssitzungen finden nach Tunlichkeit jeden Montag, Mittwoch und Freitag um 3 Uhr Nachmittag statt.

4.) Für die Sitzungen des Kabinettsrates besteht unbedingte Anwesenheitspflicht für alle Staatssekretäre in der Zeit von 3 bis 6 Uhr; eine allfällige Verhinderung ist rechtzeitig der Staatskanzlei mitzuteilen. In einem solchen Falle hat aber das Kabinettsmitglied durch den Unterstaatssekretär bzw. durch den Staatsamtsdirektor vertreten zu sein.

5.) Im Kabinettsrate sind der Vizekanzler und jeder Staatssekretär stimm-



berechtigt. Dem Unterstaatssekretär kommt ein Stimmrecht nur dann zu, wenn der Staatssekretär seines Ressorts nicht anwesend ist. Für den Bereich des Staatsamtes für Inneres und Unterricht übt gegenwärtig der Staatskanzler das Stimmrecht aus; er kann es jedoch fallweise einem der anwesenden Unterstaatssekretäre für dieses Ressort übertragen.

6.) Für jeden giltigen Beschluß ist Einstimmigkeit erforderlich.

Wenn in konkreten Fällen grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten zutage treten, hat der Vorsitzende die Beratung des Gegenstandes abubrechen und die Verhandlung zu vertagen. Falls ein Aufschub nicht zulässig, trifft der Staatskanzler unter Verantwortung des gesamten Kabinetts die Entscheidung.

7.) Die Tagesordnung für die Kabinettsratssitzungen wird vom Staatskanzler festgesetzt; sie ist den Staatssekretären im Wege der am Sitzungstage um 11 Uhr vormittags stattfindenden Verbindungssitzung zuzumitteln.

8.) Die Anmeldungen von Verhandlungsgegenständen seitens der Herren Staatssekretäre haben spätestens bis 10 Uhr vormittags des der Sitzung vorangehenden Tages an die Staatskanzlei bei gleichzei-

3.

tiger Uebermittlung des informativen Materiales samt Beschlußanträgen zu erfolgen. Dieses Material ist behufs Ermöglichung einer rechtzeitigen Beteiligung aller Kabinettsmitglieder in 18 Exemplaren beizustellen.

Ausnahmsweise kann die Anmeldung besonders dringlicher Gegenstände am Sitzungstage selbst bis $\frac{1}{2}$ 10 Uhr vorm. erfolgen.

Eine Verhandlung von Gegenständen außerhalb der Tagesordnung wird vom Vorsitzenden nur ganz ausnahmsweise gestattet werden.

9.) Für Personalangelegenheiten (vgl. Art. 7 des Gesetzes über die Staatsregierung) wird eine besondere Sitzung des Kabinettsrates an jedem zweiten Samstage abgehalten; für diese Beratungen besteht keine unbedingte Anwesenheitspflicht.

Die Personalanträge sind der Staatskanzlei mindestens eine Woche vor der Personalsitzung verschlossen zu übermitteln.

10.) Die Kabinettsprotokolle werden den Kabinettsmitgliedern im Wege der Verbindungssitzung übermittelt; sie gelten als genehmigt, wenn nicht binnen 3 Tagen vom Tage der Zustellung an gerechnet ein Einspruch erhoben wird. Diese Protokolle tragen streng vertraulichen Charakter;

./.



000003

für ihre dementsprechende Verwahrung in den Staatsämtern sind die Kabinettsmitglieder verantwortlich.

Ueber ausdrücklich als geheim erklärte Verhandlungen sowie über die Beratungen in den Personalsitzungen wird ein Geheimprotokoll geführt, welches in einem Exemplare abgefaßt und in der Staatskanzlei hinterlegt wird. Dortselbst können alle Kabinettsmitglieder jederzeit in die Geheimprotokolle Einsicht nehmen.

ad 8.)
Entwurf März 1919.

Gesetz

vom

über

Versorgungsansprüche aus Anlaß militärischer Dienstleistungen (Militärversorgungsgesetz).

Die Konstituierende Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

I. Anspruchsberechtigte Personen.

§ 1.

(1) Deutschösterreichische Staatsbürger, die für den deutschösterreichischen Staat, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder deren Verbündete militärische Dienste nicht berufsmäßig geleistet haben oder ohne solche Dienstleistung in militärische Handlungen verwickelt worden sind, haben, wenn sie infolge einer dieser Dienstleistungen oder Handlungen in ihrer Gesundheit geschädigt wurden, Anspruch auf Vergütung aus Staatsmitteln.

(2) Wenn eine in Absatz 1 bezeichnete Gesundheitsschädigung unmittelbar oder im weiteren Verlaufe zum Tode des Geschädigten führte, haben seine Hinterbliebenen, die deutschösterreichische Staatsbürger sind, gleichfalls Anspruch auf Vergütung aus Staatsmitteln.

§ 2.

(1) Den im § 1, Absatz 1, bezeichneten Personen sind jene deutschösterreichischen Staatsbürger gleichgestellt, die nach § 4. des österreichischen Kriegseistungsgesetzes zu persönlichen Dienstleistungen

den Tod des Anspruchsberechtigten verursachte,



pag. 1-20
000005

34

herangezogen worden sind, ebenso jene, die von der Heeresverwaltung oder einer nach § 1, Absatz 1, in Betracht kommenden Institution der freiwilligen Sanitätspflege zu freiwilligen Arbeits- oder Dienstleistungen für militärische, einschließlich Sanitätszwecke, verwendet worden sind.

(2) Den deutschösterreichischen Staatsbürgern sind solche Personen gleichgestellt, die im Zeitpunkte des schädigenden Ereignisses in einer Gemeinde des deutschösterreichischen Staates heimatsberechtigt waren, sofern sie nicht später fremde Staatsangehörige geworden sind.

(3) Den Hinterbliebenen sind die Angehörigen (§ 20) der Vermissten gleichgestellt.

II. Gegenstand der Vergütung.

§ 3.

(1) Im Falle der Gesundheitschädigung (§ 1, Absatz 1) sind auf Staatskosten zu gewähren:

1. Heilbehandlung,
2. Körpererjagstücke und orthopädische Behelfe,
3. berufliche Ausbildung,
4. Invalidenrente,
5. Krankengeld.

(2) Im Falle des Todes (§ 1, Absatz 2) sind auf Staatskosten zu gewähren:

1. Hinterbliebenenrenten,
2. Sterbegeld.

III. Heilbehandlung.

§ 4.

(1) Der Geschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche Heilbehandlung bei jeder Störung seiner Gesundheit, die auf eine im § 1 bezeichnete Ursache zurückzuführen ist.

(2) Die Heilbehandlung umfasst die von zuständigen Organen des öffentlichen Gesundheitsdienstes als notwendig erkannte ärztliche Hilfe Heilmittel und therapeutischen Behelfe; ihr Ziel ist die möglichste Wiederherstellung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit des Geschädigten.

§ 5.

Der Geschädigte ist über begründetes eigenes Verlangen sowie in Fällen, in denen es die Art seiner Gesundheitschädigung im Zusammenhange mit seinen persönlichen Verhältnissen in seinem Interesse oder in dem seiner Umgebung erfordert, von den zuständigen Organen des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf Staatskosten in einer Kranken- oder Heilanstalt unterzubringen. In diesem Falle

sind auch die unvermeidlichen Kosten der Beförderung in die Anstalt und der Rückbeförderung aus der Anstalt vom Staate zu tragen.

§ 6.

(1) Ein Geschädigter, der die ihm verordnete Heilbehandlung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit vereitelt, verliert den Anspruch auf Heilbehandlung, unter erschwerenden Umständen kann ihm auch der Anspruch auf Invalidenrente teilweise oder gänzlich, zeitweise oder dauernd entzogen werden.

(2) Unter obige Bestimmung fällt nicht die Weigerung des Geschädigten, sich einer lebensgefährlichen oder gebräuchlicher Weise mit Betäubung verbundenen Operation oder einer Anstaltsbehandlung in der Dauer von mehr als 6 Monaten zu unterziehen.

IV. Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe.

§ 7.

(1) Der Geschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche Beteiligung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen zur Minderung von Schäden, die auf eine im § 1 bezeichnete Ursache zurückzuführen sind.

(2) Die Körperersatzstücke und orthopädischen Behelfe sollen den persönlichen und beruflichen Verhältnissen des Geschädigten möglichst angepasst sein. Beschafft sich der Geschädigte solche Behelfe selbst, so gebührt ihm der Ersatz der Kosten bis zu dem Betrage, der andernfalls aus Staatsmitteln aufzuwenden gewesen wäre.

§ 8.

(1) Der Geschädigte hat auch Anspruch auf Wiederherstellung und Erneuerung von Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen, wenn die Beschädigung oder der Verlust nicht auf Vorsatz oder auf Fahrlässigkeit des Geschädigten zurückzuführen sind.

(2) Für Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe kann eine nach sachmännischem Gutachten bemessene Gebrauchsdauer festgesetzt werden. Vor Ablauf dieser Frist hat der Geschädigte nur dann Anspruch auf Ersatz, wenn ihn an der Unbrauchbarkeit des Behelfes erwiesenermaßen keinerlei Verschulden trifft.

(3) Wenn der Bezug, die Wiederherstellung oder die Erneuerung solcher Behelfe eine Reise des Geschädigten notwendig machen, sind deren unvermeidliche Kosten vom Staate zu ersehen.

V. Berufliche Ausbildung.

§ 9.

(1) Der Geschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit, wenn deren Minderung auf eine im § 1 bezeichnete Ursache zurückzuführen ist.

(2) Über die Wahl eines zur Erhöhung der Erwerbsfähigkeit geeigneten Berufes und über die hierzu erforderliche Ausbildung ist der Geschädigte im geeigneten Zeitpunkte zu beraten.

(3) Die berufliche Ausbildung ist unter der Voraussetzung der Eignung und eifrigen Mitwirkung des Geschädigten innerhalb der Höchstdauer eines Jahres bis zur Erreichung ihres Zieles fortzusetzen. In rücksichtswürdigen Fällen kann sie über ein Jahr hinaus bis zur Höchstdauer von drei Jahren ausgedehnt werden.

VI. Invalidenrente.

§ 10.

(1) Der Geschädigte hat Anspruch auf Invalidenrente, wenn und insoweit seine Erwerbsfähigkeit aus einer im § 1 bezeichneten Ursache um mehr als 15 vom Hundert vermindert ist.

(2) Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 80 vom Hundert gebührt die Vollrente. Bei einer solchen Minderung um mehr als 15 bis zu 80 vom Hundert gebühren Teilrenten in sechs Abstufungen.

(3) Die Teilrente beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

1.	über 15 bis 25 vom Hundert:	2	Zehntel
2.	" 25 " 35 " "	3	" "
3.	" 35 " 45 " "	4	" "
4.	" 45 " 55 " "	5	" "
5.	" 55 " 65 " "	6	" "
6.	" 65 " 80 " "	3	Viertel

der Vollrente.

§ 11.

(1) Unter Erwerbsfähigkeit wird die Tauglichkeit zu einer Erwerbstätigkeit verstanden, die dem Geschädigten nach seiner früheren bürgerlichen Erwerbstätigkeit oder nach seiner beruflichen Vorbildung billigerweise zugemutet werden kann.

(2) Ein durch die militärische Dienstleistung oder durch das schädigende Ereignis unterbrochener Bildungsgang wird als vollendet angesehen.

000000
000008

§ 12.

(1) Die Invalidenrente wird nach 18 Einkommensklassen, entsprechend der Höhe des vom Geschädigten vor dem schädigenden Ereignisse aus einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit bezogenen Jahreseinkommens, abgestuft.

(2) Die Vollrente des Geschädigten beträgt:

in der Einkommensklasse	umfassend ein Jahreseinkommen von Kronen	Rentenbetrag in Kronen	
		jährlich	monatlich
1	bis 960	1.080	90
2	über 960 " 1.200	1.200	100
3	" 1.200 " 1.440	1.320	110
4	" 1.440 " 1.680	1.440	120
5	" 1.680 " 1.920	1.560	130
6	" 1.920 " 2.160	1.680	140
7	" 2.160 " 2.400	1.800	150
8	" 2.400 " 2.640	1.920	160
9	" 2.640 " 3.120	2.160	180
10	" 3.120 " 3.600	2.400	200
11	" 3.600 " 4.080	2.640	220
12	" 4.080 " 4.560	2.880	240
13	" 4.560 " 5.040	3.120	260
14	" 5.040 " 5.520	3.360	280
15	" 5.520 " 6.240	3.720	310
16	" 6.240 " 6.960	4.080	340
17	" 6.960 " 7.680	4.440	370
18	" 7.680	4.800	400

§ 13.

Als Grundlage für die Einteilung in Einkommensklassen dient jenes Jahreseinkommen, das der Geschädigte zuletzt aus einer regelmäßigen bürgerlichen Erwerbstätigkeit tatsächlich bezogen hat. ~~Wenn dieses Einkommen geringer war als die militärischen Bezüge, sind letztere zugrunde zu legen~~ = 2)

§ 14.

Wenn das Jahreseinkommen des Geschädigten aus einer bürgerlichen Erwerbstätigkeit nicht zuverlässig festgestellt werden kann, ist es auf Antrag des Anspruchsberechtigten durch Schätzung zu ermitteln. Hierbei ist das Jahreseinkommen von

000009

Personen in ähnlicher Erwerbstätigkeit zur selben Zeit und am selben Orte in erster Linie zu berücksichtigen.

§ 15.

Für alle in den Jahren 1916 bis einschließlich 1920 eingetretenen Schadensfälle ist der Rentenbemessung jenes Erwerbseinkommen zugrunde zu legen, das in einem vom Anspruchsberechtigten zu wählenden zwischen 1. Jänner 1913 und 31. Dezember 1915 gelegenen zusammenhängenden ganzjährigen Zeitraume tatsächlich oder schätzungsweise erzielt wurde.

§ 16.

(1) Wenn der Geschädigte vor dem schädigenden Ereignisse ein Einkommen aus einer bürgerlichen Erwerbstätigkeit noch nicht bezogen hat, ebenso wenn der Anspruchswerber auf die Feststellung dieses Einkommens verzichtet oder wenn diese Feststellung für ihn ungünstiger ist, gebühren Mindestrenten, die nach der Vorbildung des Geschädigten und nach der Ortsklasse seines letzten bürgerlichen Wohnsitzes abgestuft sind.

(2) An Stelle des eigenen Wohnsitzes ist bei Personen, deren Ausbildung zur Zeit des schädigenden Ereignisses noch nicht vollendet war, der Wohnsitz ihrer Eltern oder der zu ihrer Versorgung Verpflichteten der Einreihung in eine Ortsklasse zugrunde zu legen, wenn dies für den Anspruchswerber günstiger ist.

(3) Die Vorbildungsstufen sind:

1. absolvierte Mittelschule oder gleichwertige fachliche oder schulmäßige Ausbildung;

2. absolvierte vierte Klasse einer Mittelschule oder gleichwertige fachliche oder schulmäßige Ausbildung;

3. handwerksmäßige oder gleichwertige praktische Ausbildung;

4. geringere-Vorbildung.

(4) Die Ortsklassen werden abgestuft, je nachdem eine Gemeinde an Einwohnern zählt:

1. über 50.000,

2. über 15.000 bis 50.000,

3. über 5000 bis 15.000,

4. bis zu 5000.

(5) Kurorte werden um eine Ortsklasse höher eingereiht, als ihrer Einwohnerzahl entspricht.

(6) Das Mindestmaß der Vollrente des Geschädigten beträgt:

in der Vorbildungsstufe	Betrag in Kronen	in der Ortsklasse			
		1	2	3	4
I	jährlich	3.120	2.880	2.640	2.400
	monatlich	260	240	220	200
II	jährlich	2.400	2.160	1.920	1.800
	monatlich	200	180	160	150
III	jährlich	1.800	1.680	1.560	1.440
	monatlich	150	140	130	120
IV	jährlich	1.440	1.320	1.200	1.080
	monatlich	120	110	100	90

2 - 3% in - 100

30%

§ 17.

(1) Dem Geschädigten gebührt für jedes ~~unver-~~ ^{in seiner} ~~forgte~~ Kind (§ 25, Absatz 2) bis zum vollendeten 18. Lebensjahre ein Rentenzuschuß von einem Zehntel seiner Rente.

in seiner Verpflegung stehende - 3

(2) Ist der Geschädigte aus einer im § 1 bezeichneten Ursache derart hilflos, daß er ständig fremder Wartung oder Pflege bedarf, so gebührt ihm ein Rentenzuschuß, der, je nachdem der Wohnort des Rentners einer der im § 16, Absatz 4, genannten Ortsklassen angehört, mit 1400, 1200, 1000 oder 800 K zu bemessen ist.

§ 18.

Eine Invalidenrente gebührt nicht, wenn der Geschädigte das schädigende Ereignis vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt hat.

VII. Krankengeld.

§ 19.

(1) Für die Dauer einer die Ausübung regelmäßiger Erwerbstätigkeit anschließenden Heilbehand-

000011

lung oder beruflichen Ausbildung gebührt dem Geschädigten, sofern er nicht schon eine Invalidenrente bezieht, ein tägliches Krankengeld, welches mit dem dreißigsten Teile der monatlichen Mindestvollrente nach § 16, Absatz 6, zu bemessen ist. Auf dieses Ausmaß ist eine allenfalls zustehende niedrigere Teilrente zu ergänzen.

(2) Solange der Geschädigte in einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung steht, ist das Krankengeld oder die an Stelle des Krankengeldes tretende Rente einzustellen, falls er jedoch Angehörige hat, deren Unterhalt bisher wesentlich von ihm bestritten wurde, auf die Hälfte zu kürzen.

VIII. Hinterbliebenenrenten.

§ 20.

Anspruch auf Hinterbliebenenrenten haben:

1. die Witwe,
2. die Kinder,
3. der Vater,
4. die Mutter,
5. die elternlosen Geschwister.

§ 21.

Im Falle des Todes des Geschädigten aus einer im § 1 bezeichneten Ursache hat seine Gattin Anspruch auf Witwenrente.

§ 22.

(1) Eine Lebensgefährtin, die durch mindestens ein Jahr unmittelbar vor der militärischen Dienstleistung des Geschädigten oder vor dem schädigenden Ereignisse oder durch mindestens zwei Jahre vor dem Tode des Geschädigten mit diesem einen gemeinsamen Haushalt führte, ist, wenn eine anspruchsberechtigte Witwe nicht vorhanden ist, hinsichtlich der Versorgungsansprüche einer Witwe des Geschädigten gleichgestellt.

(2) Von mehreren in Betracht kommenden Lebensgefährtinnen ist nur die letzte anspruchsberechtigt.

§ 23.

(1) Eine Witwenrente gebührt nicht, wenn die Ehe getrennt war, ebenso wenn die Gatten aus erwießenem Verschulden der Gattin geschieden waren.

(2) Ein Anspruch auf Witwenrente besteht auch dann nicht, wenn die Ehe erst nach dem schädigenden Ereignisse, und zwar innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Tode des Geschädigten geschlossen worden ist.

§ 24.

(1) Die Witwenrente beträgt, wenn die Witwe dauernd erwerbsunfähig ist oder das 60. Lebensjahr überschritten hat, die Hälfte, andernfalls 30 vom Hundert der Vollrente des Geschädigten.

(2) Im Falle einer nachfolgenden Verhehelichung gebührt der Witwe an Stelle der Rente eine Abfertigung im dreifachen Betrage der Jahresrente.

+) erlischt der Anspruch auf Witwenrente. An seine Stelle tritt der Anspruch auf Abfertigung im dreifachen Betrage der Jahresrente, der im Falle der Verhehelichung nach vollendetem 50. Lebensjahre 6 Monate nach dem Tage der Eheschließung, in allen anderen Fällen mit der Eheschließung erworben wird.

§ 25.

(1) Im Falle des Todes des Geschädigten aus einer im § 1 bezeichneten Ursache haben seine Kinder, solange sie ~~unterstützt sind und~~ das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, Anspruch auf Waisenrente. Über dieses Alter hinaus kann die Waisenrente, solange die berufliche Ausbildung mit Erfolg fortgesetzt wird, längstens jedoch bis zum vollendeten 24. Lebensjahre, zuerkannt werden.

~~(2) Als unterstützt gelten Kinder, die weder ein eigenes Einkommen von mindestens 1200 K jährlich, noch unentgeltliche Verpflegung in einer Erziehungs- oder ähnlichen Anstalt genießen, noch auch verpflegt sind.~~

Z (2) Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit der Verhehelichung, er ruht für die Dauer einer unentgeltlichen Verpflegung in einer Erziehungs- oder ähnlichen Anstalt.

§ 26.

Uneheliche Kinder sind den ehelichen gleichgestellt. Hinsichtlich ihrer Versorgungsansprüche ist derjenige, dessen Vaterschaft glaubhaft dargelegt wurde, dem ehelichen Vater gleichzuhalten.

§ 27.

(1) Die Waisenrente beträgt für ein einfach verwaistes Kind 20 vom Hundert, für ein doppelt verwaistes Kind 35 vom Hundert, für jedes weitere einfach verwaiste Kind 15 vom Hundert, für jedes weitere doppelt verwaiste Kind 25 vom Hundert der Vollrente des Geschädigten.

(2) Wenn mehrere Kinder vorhanden sind, gebührt ihnen der Gesamtbetrag der Waisenrenten zu gleichen Teilen.

§ 28.

(1) Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben ferner der Vater, die Mutter und die elternlosen Geschwister des Geschädigten, letztere bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, alle diese, sofern sie bedürftig sind und vom Geschädigten aus dessen Erwerbseinkommen wesentlich unterstützt wurden und nur insoweit, als die Hinterbliebenenrente für die Witwe und Waisen die Vollrente des Geschädigten nicht erschöpfen.

(2) Die Rente beträgt innerhalb dieses Höchstmaßes für jeden dieser Anspruchsberechtigten 15 vom

VM

Hundert, für mehrere zusammen höchstens 50 vom Hundert der Vollrente des Geschädigten.

IX. Sterbegeld.

§ 29.

(1) Im Falle des Todes des Geschädigten gebührt seinen nach § 20 anspruchsberechtigten Hinterbliebenen nacheinander in der dort bezeichneten Reihenfolge ein Sterbegeld, das, je nachdem der Sterbeort des Geschädigten einer der vier im § 16, Absatz 4, genannten Ortsklassen angehört, mit 350, 300, 250 oder 200 K zu bemessen ist.

(2) Wenn Hinterbliebene, die Anspruch auf Sterbegeld besitzen, nicht vorhanden sind, ist dieses zum Ersatz der Kosten der Beerdigung des Geschädigten zu verwenden, und zwar in dem nach dem Orte der Beerdigung zu bemessenden Höchstausmaße.

X. Verhältnis zu anderen Bezügen.

§ 30.

(1) Auf die nach diesem Gesetze zustehenden Rentenansprüche werden jene Versorgungsgegenstände angerechnet, die der Anspruchszuerber aus Anlaß desselben schädigenden Ereignisses bezieht.

(2) Beim Zusammentreffen von Ansprüchen auf Heilbehandlung und Krankengeld nach diesem Gesetze mit Ansprüchen auf Krankenunterstützung aus der obligatorischen Krankenversicherung ruhen bis zum Ablaufe von drei Jahren nach dem Kalenderjahre in das die Gesundheitschädigung fällt, die letzteren Ansprüche; nach Ablauf dieser Frist ruhen die Ansprüche auf Heilbehandlung und Krankengeld nach diesem Gesetze.

(3) Die Durchführung der Heilbehandlung eines gegen Krankheit versicherten Geschädigten kann gegen vereinbartes Entgelt dem Träger der Krankenversicherung übertragen werden, der auch in Zweifelsfällen zur vorläufigen Leistung gegen allfälligen Ersatz verpflichtet ist.

§ 31.

~~Das ⁺ Einkommen aus anderen als den im § 30 bezeichneten Quellen, das der Geschädigte oder seine Witwe neben der Rente bezieht, ist bis zum Betrage von 10.000 K jährlich auf den Rentenanspruch ohne Einfluß. Übersteigt ein solches ständiges Einkommen die obige Grenze, so vermindert sich der Rentenanspruch bei je 240 K des Mehreinkommens um 120 K jährlich.~~

⁺ Ein ständiges Einkommen, das ein Rentenbezieher berechneter abgesehen von seiner Rente aus anderen als den § 30 bezeichneten Quellen bezieht, bleibt bis zum Betrage von 6.000 K jährlich auf die Invalidenrente, bis zum Betrage von 3.000 K jährlich auf die Witwenrente und bis zum Betrage von 1.800 K jährlich auf die Waisenrente ohne Einfluß. Bei je 240 K eines Mehreinkommens über obige Grenzen vermindert sich jeder Rentenanspruch um 120 K jährlich. Der Anspruch auf Invalidenrente und derjenige auf Rentenzuschuß nach § 17 gelten zusammen als ein Rentenanspruch.

XI. Allgemeine Bestimmungen über Geltendmachung, Fälligkeit, Ruhen, Umwandlung und Übertragung von Vergütungsansprüchen.

§ 32.

(1) Jeder Vergütungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb Jahresfrist nach Eintritt seiner Voraussetzungen geltend gemacht wird.

(2) Eine Gesundheitschädigung oder ein Todesfall gelten nicht als durch militärische Dienstleistung oder Handlung verursacht (§ 1), wenn seit der Beendigung der militärischen Dienstleistung oder seit dem angeblich schädigenden Ereignisse drei Jahre abgelaufen sind, ohne daß der Geschädigte einen Anspruch nach diesem Gesetze geltend gemacht hat.

(3) Der Lauf der in Absatz 1 und 2 bestimmten Fristen beginnt nicht vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes, er ist ferner solange gehemmt, als der Anspruchswerber unfreiwillig im Auslande weilt oder aus anderen Gründen an der Geltendmachung seines Anspruches gehindert ist.

§ 33.

(1) Jede Rente wird mit dem ersten Tage des auf die Erwerbung des Anspruches folgenden Monats fällig und ist monatlich im vorhinein zahlbar. Krankengeld und Sterbegeld werden sofort mit Erfüllung der Bedingungen für den Anspruch fällig, ersteres ist wöchentlich im nachhinein zahlbar.

(2) Die Renten werden regelmäßig für die Zeit des ungeänderten Bestandes ihrer rechtlichen Voraussetzungen zuerkannt; Invalidenrenten können auch für eine von vornherein begrenzte Dauer — unter Vorbehalt neuerlicher Bemessung — zuerkannt werden.

(3) Wer eine Rente bezieht, ist verpflichtet, jede ihm bekannte Veränderung in den rechtlichen Voraussetzungen des Rentenbezuges, die den Verlust oder eine Minderung seines Anspruches begründet, bei der zuständigen Militärversorgungskommission anzuzeigen. Für den aus der Unterlassung der Anzeige erwachsenden Schaden kann der Rentner oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz gehalten werden.

(4) Die Einstellung oder Neubemessung einer Rente wird mit dem auf die maßgebende Veränderung unmittelbar folgenden Monate wirksam. Davon gelten folgende Ausnahmen:

1. Die Herabsetzung oder Einstellung einer auf unbestimmte Dauer zugesprochenen Invalidenrente wegen Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeit

000015

wird erst von dem der Zustellung der betreffenden Entscheidung nachfolgenden Monate an wirksam; sie ist überdies, wenn seit der ersten Bemessung zwei Jahre verstrichen sind, nur in Zeitabschnitten von mindestens einem Jahre zulässig.

2. Ein Anspruch auf Erhöhung der Invalidenrente wegen Verminderung des Grades der Erwerbsfähigkeit tritt mit dem der Anmeldung der maßgebenden Veränderung unmittelbar folgenden Monate ein.

§ 34.

(1) Die Zuerkennung einer Leistung kann widerrufen werden, wenn sie sich nachträglich als irrtümlich herausstellt.

(2) Zum Rückersatz kann der Empfänger jedoch nur dann verpflichtet werden, wenn er durch strafgerichtliches Urteil überwiesen wurde, die Leistung erschlichen zu haben.

§ 35.

Für die Dauer der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe ruht ein Anspruch auf Rente. Wenn der Bezugsberechtigte Angehörige hat, die von ihm wesentlich unterstützt wurden, kann ihnen im Falle der Bedürftigkeit die ruhende Rente ganz oder teilweise zugesprochen werden.

§ 36.

Bei längerem als einjährigem Aufenthalt im Ausland ist der Weiterbezug der Rente von einer besonderen Bewilligung der zuständigen Militärversorgungskommission abhängig.

§ 37.

(1) Mit Zustimmung des Bezugsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters kann eine Rente ganz oder teilweise umgewandelt werden, indem an ihre Stelle tritt:

1. die Unterbringung in einer Anstalt
2. eine andere Sicherstellung oder Erleichterung des Unterhaltes, der Ansiedlung oder des Erwerbes des Bezugsberechtigten,

3. die Auszahlung einer Abfertigung, wenn deren dauernde Verwertung zugunsten des Rentners gewährleistet erscheint.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Umwandlung von Renten werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 38.

Die Übertragung, Verpfändung und Pfändung der in diesem Gesetze geregelten Ansprüche und der an ihre Stelle tretenden Werte ist nur zulässig:

1. zur Deckung eines Vorschusses, der vom Staate oder von einem in öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds geleistet wurde,
2. zur Befriedigung eines gesetzlichen Anspruches auf Leistung des Unterhaltes durch den Bezugsberechtigten.

XII. Behörden und Verfahren.

§ 39.

(1) Die auf dieses Gesetz gestützten Ansprüche sind durch Anmeldung geltend zu machen.

(2) Alle zur Durchführung dieses Gesetzes berufenen Behörden, ferner die öffentlichen Krankenanstalten und orthopädischen Anstalten sind verpflichtet, bei jedem sich ergebenden Anlasse die Parteien über ihre Ansprüche nach diesem Gesetze zu unterrichten, sie bei deren Geltendmachung zu unterstützen und eine noch ausstehende Anmeldung bei der zuständigen Stelle zu bewirken.

(3) Wegen Durchführung einer Heilbehandlung oder Ausstattung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen haben die Organe des staatlichen Gesundheitsdienstes die notwendigen vorläufigen Verfügungen von Amts wegen zu treffen, unvoreingehend der Entscheidung über den Bestand eines Anspruches nach diesem Gesetze (§ 44, Absatz 1).

§ 40.

(1) Die Anmeldungen sind unter Vorbringung der den Anspruch nachweisenden Belege bei der politischen Bezirksbehörde zu erstatten.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach dem Wohnsitz (Sitz) des Anspruchswerbers zur Zeit der Geltendmachung des Anspruches, mangels eines Wohnsitzes im Inlande nach der Heimatberechtigung des Geschädigten zur Zeit des schädigenden Ereignisses.

(3) Auch durch Anmeldung bei einer nicht zuständigen Behörde des Inlandes wird der Vorschrift des § 32 über die befristete Geltendmachung von Ansprüchen Genüge geleistet. Die betreffende Behörde hat die Anmeldung ungesäumt an die zuständige Stelle zu leiten.

§ 41.

(1) Die politische Bezirksbehörde hat über das Zutreffen der Voraussetzungen für einen Anspruch

nach diesem Gesetze erforderlichen Falles Erhebungen zu pflegen und die so ergänzten Anmeldungen der zuständigen Militärverorgungskommission vorzulegen.

(2) Die Militärverorgungskommission kann die den politischen Bezirksbehörden bei der Durchführung dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben besonderen Behörden (Invalidentämtern) übertragen. Die Zusammenziehung und Geschäftsführung solcher Behörden wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

(3) Die Militärverorgungskommission leitet und überwacht die von den nachgeordneten Behörden und Organen bei der Durchführung dieses Gesetzes entwickelte Tätigkeit.

§ 42.

(1) Für jedes Land wird am Sitze der Landesregierung eine Militärverorgungskommission errichtet. Nach Erfordernis können in einem Lande mehrere Kommissionen errichtet werden. Der Staatssekretär für soziale Fürsorge bestimmt in diesem Falle Sitz und Sprengel jeder Kommission.

(2) Den Vorsitz in der Kommission führt der Landeshauptmann oder ein von ihm bestellter Vertreter. Ihr gehören als Mitglieder an:

1. Vertreter der Heeresverwaltung;
2. Vertreter der staatlichen Finanzverwaltung;
3. Vertreter der Verbände von Kriegsbeschädigten;
4. Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes und Ärzte, die mit der Kriegsbeschädigtenfürsorge oder mit der Unfallentchädigung bei der Arbeiterversicherung vertraut sind;
5. Fachmänner auf dem Gebiete des gewerblichen und landwirtschaftlichen Unterrichtswesens;
6. Fachmänner auf dem Gebiete der Unfall- und der Krankenversicherung der Arbeiter.

(3) Die Vertreter der Heeresverwaltung, der staatlichen Finanzverwaltung und die Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes werden vom zuständigen Staatsamte bestimmt, die Vertreter der Kriegsbeschädigten werden von den in Betracht kommenden Verbänden entsendet, die übrigen Mitglieder werden vom Vorsitzenden berufen.

(4) Die Mitglieder und die im Falle ihrer Verhinderung eintretenden Ersatzmänner sind für jede Gruppe in der erforderlichen Zahl zu bestellen. Im Bedarfsfalle können auch außer der Kommission stehende Personen den Sitzungen der Kommission ~~sei es mit beratender, sei es auch mit beschließender~~ Stimme, beigezogen werden.

§ 43.

(1) Einer Militärverorgungskommission können nur deutschösterreichische Staatsbürger, die eigen-

berechtigt und nach den jeweils geltenden Bestimmungen von der Wählbarkeit in die Landesvertretung nicht ausgeschlossen sind, als Mitglieder angehören.

(2) Die Mitgliedschaft bei der Kommission ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern, die nicht Angestellte des Staates sind, gebührt aus Staatsmitteln der Ersatz von Reisekosten und eine Vergütung ihrer Mühewaltung in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Höhe (§ 51).

§ 44.

(1) Die Militärversorgungskommission entscheidet auf Grund des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen und der eingeholten sachlichen Gutachten über Bestand und Umfang aller Ansprüche nach diesem Gesetze.

(2) An die am Siege einer Landesregierung gebildete Militärversorgungskommission gehen außerdem alle Aufgaben der am selben Orte bestehenden Landeskommision zur Fürsorge für heimkehrende Krieger über. Nach Bedarf können den Militärversorgungskommissionen durch Vollzugsanweisung noch andere Aufgaben auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge übertragen werden.

(3) Die Durchführung der Heilbehandlung und der Ausstattung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen obliegt den Organen des staatlichen Gesundheitsdienstes. Im übrigen trifft die Militärversorgungskommission die zum Vollzuge ihrer Entscheidungen nötigen Vorkehrungen.

(4) Die Militärversorgungskommissionen können einzelne ihrer Aufgaben auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigtenfürsorge den ihnen nachgeordneten Behörden und Organen übertragen.

§ 45.

Die Militärversorgungskommissionen unterstehen dem Staatsamte für soziale Fürsorge, das ihre Tätigkeit leitet und überwacht. Soweit hierbei der Wirkungskreis anderer Staatsämter berührt wird, ist das Einvernehmen mit diesen zu pflegen.

§ 46.

(1) Die Militärversorgungskommissionen besorgen die ihnen zugewiesenen Geschäfte

1. durch Ausschüsse ihrer Mitglieder, die sowohl nach sachlichen als auch nach örtlichen Gesichtspunkten gebildet werden können;

2. durch ihr Bureau.

(2) Zur Entscheidung über Ansprüche auf Heilbehandlung oder Ausstattung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen ist bei jeder Kommission

ein besonderer Heilauschuß zu bilden, in dem ein Arzt des Gesundheitsdienstes der Landesregierung den Vorsitz führt. Im übrigen werden Zusammensetzung und Wirkungskreis der Ausschüsse und die Art ihrer Beschlußfassung durch eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der übergeordneten Behörde unterliegt und innerhalb der Geschäftsordnung durch den Vorsitzenden der Kommission bestimmt.

(3) Das Bureau der Kommission wird von ihrem Vorsitzenden aus Beamten der Landesregierung und der bisherigen Landeskommission zur Fürsorge für heimkehrende Krieger sowie aus den sonst erforderlichen Hilfskräften gebildet. Bei neuen Anstellungen gebührt den nach diesem Gesetze anspruchsberechtigten Personen im Falle gleicher Eignung der Vorzug.

(4) Der Bureauleiter ist dem Vorsitzenden der Kommission für die Geschäftsführung des Bureaus verantwortlich.

§ 47.

Die Militärversorgungskommission wird nach außen durch ihren Vorsitzenden vertreten. Schriftliche Ausfertigungen der Kommission über Ansprüche nach diesem Gesetze müssen vom Vorsitzenden der Kommission und vom Bureauleiter, wenn sie aber auf dem Beschlusse eines Ausschusses beruhen, von dessen Vorsitzenden und dem Bureauleiter gefertigt sein.

§ 48.

(1) Im Rahmen der Geschäftsordnung bestimmt der Vorsitzende der Kommission, welche Geschäfte laufend vom Bureau und welche kommissionell vom zuständigen Ausschusse zu behandeln sind.

(2) In allen Fällen, in denen ein Bescheid des Bureaus einen Anspruch über Rechte oder Pflichten nach diesem Gesetze enthält, ist jede beteiligte Partei innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Bescheides berechtigt, eine Entscheidung des zuständigen Ausschusses auf Grund kommissioneller Verhandlungen zu verlangen. Auf dieses Recht muß im Bescheide ausdrücklich hingewiesen werden, widrigenfalls das Verlangen nach kommissioneller Überprüfung an keine Frist gebunden ist.

(3) Die Bescheide des Bureaus sind vorläufig in Vollzug zu setzen. Die an ihre Stelle tretenden kommissionellen Entscheidungen wirken nur dann zurück, wenn sie für den Anspruchswerber günstiger sind.

§ 49.

Beschwerden gegen die von nachgeordneten Behörden und Organen auf Grund des § 44, Absatz 3 oder 4, getroffenen Verfügungen sind stets

vom zuständigen Ausschuss auf Grund kommissioneller Verhandlung zu entscheiden.

§ 50.

(1) Die kommissionellen Verhandlungen sind öffentlich. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende eines Ausschusses über Antrag der Partei, die ein Interesse an der Geheimhaltung persönlicher Verhältnisse geltend macht, die Öffentlichkeit einer Verhandlung ausschließen.

(2) Jeder Partei steht es frei, sich bei der kommissionellen Verhandlung durch eine Person ihres Vertrauens vertreten oder unterstützen zu lassen.

(3) Unvermeidliche Auslagen, die dem Anspruchswerber durch persönliche Teilnahme an einer kommissionellen Verhandlung erwachsen, sind in der vom Vorsitzenden anerkannten Höhe aus Staatsmitteln zu ersetzen.

§ 51.

Für die Bemessung der nach § 43, Absatz 2, und § 50, Absatz 3, gebührenden Ersätze und Vergütungen sind durch Vollzugsanweisung verbindliche Grundsätze oder Höchstbeträge aufzustellen.

§ 52.

(1) Die Militärversorgungskommissionen sind staatliche Behörden. In Angelegenheit ihres Wirkungsbereiches sind ihnen gegenüber alle Staatsbürger zur Erteilung von Auskünften und alle öffentlichen Behörden und Ämter zur Unterstützung verpflichtet.

(2) Wer eine Leistung nach diesem Gesetze in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, sich einer angeordneten ärztlichen Untersuchung und unter Umständen der Beobachtung in einer Anstalt zu unterziehen, widrigenfalls die Leistung abgelehnt oder eingestellt werden kann.

§ 53.

Entscheidungen der Militärversorgungskommissionen, die auf dem Beschlusse eines Ausschusses beruhen, können aus folgenden Gründen bei dem in Wien zu errichtenden Militärversorgungsgerichte durch Klage angefochten werden:

1. wegen unrichtiger Anwendung eines Gesetzes oder einer Durchführungsvorschrift zu einem Gesetze;
2. wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens.

§ 54.

(1) Als Militärversorgungsgericht hat ein ständiger Senat des Verwaltungsgerichtshofes zu

wirken, der aus einem Vorsitzenden und zwei Räten als Richtern besteht und dem nach Bedarf auch Sachmänner auf dem Gebiete der ärztlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge sowie der Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter und Vertreter von Verbänden der Kriegsbeschädigten als Beisitzer mit beratender Stimme beigezogen werden können.

(2) Die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Verfahren dieses Gerichtes, dann über Rechte und Pflichten seiner Beisitzer werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 55.

(1) Beschwerden gegen Verfügungen der einer Militärversorgungskommission nachgeordneten Behörden und Organe (§ 49) sind binnen vier Wochen nach der Verständigung bei der zuständigen Militärversorgungskommission einzubringen.

(2) Klagen gegen Entscheidungen einer Militärversorgungskommission sind binnen sechs Monaten nach der Verständigung beim Militärverwaltungsgerichte in Wien einzubringen.

(3) Die Fristen für Beschwerden, Klagen und für das Verlangen nach kommissioneller Überprüfung (§ 48, Absatz 2) gelten als gewahrt, wenn das Rechtsmittel innerhalb der Frist der Post übergeben oder bei einer beliebigen staatlichen Behörde des Inlandes überreicht worden ist. In rücksichtswürdigen Fällen kann die Verjährung einer Rechtsmittelfrist nachgesehen werden.

§ 56.

Zur Anfechtung von Bescheiden und Entscheidungen der Militärversorgungskommissionen ist auch die staatliche Finanzverwaltung berechtigt. Die Frist zu dieser Anfechtung läuft vom Zeitpunkte der Verständigung des Vertreters der Finanzverwaltung.

§ 57.

(1) Ein Rechtsmittel der staatlichen Finanzverwaltung, mit dem die Leistungspflicht des Staates zur Gänze angefochten wird, hat aufschiebende Wirkung. In Fällen dringenden Bedarfes kann eine vorläufige Unterstützung gewährt werden.

(2) Wenn durch ein Rechtsmittel der staatlichen Finanzverwaltung die Leistungspflicht des Staates nur bezüglich ihrer Höhe bestritten wird, ist vorläufig die Leistung im nicht bestrittenen Ausmaße in Vollzug zu setzen.

(3) Wenn nach der endgültigen Entscheidung die Leistungspflicht des Staates hinter dem Ausmaße einer vorläufig gewährten Leistung oder Unter-

fügung zurückbleibt, ist der Anspruchswerber zum Rückfrage des empfangenen Mehrbetrages nicht verpflichtet.

(4) Rechtsmittel des Anspruchswerbers haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 58.

~~Alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben, Sachschriften und Parteierklärungen sind unbedingt, deren Beilagen sind bedingt stempel- und gebührenfrei.~~

Z Alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben und Protokolle sind unbedingt, deren Beilagen sind bedingt von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

XIII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 59.

(1) Dieses Gesetz tritt am in Wirksamkeit.

(2) Mit seiner Durchführung ist das Staatsamt für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Staatsämtern betraut.

§ 60.

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes dienlichen näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisungen getroffen.

(2) Im Verhältnisse zum Auslande und zu Ausländern können bei verbürgter Gegenseitigkeit oder in Anwendung des Vergeltungsrechtes einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes durch Vollzugsanweisung abgeändert werden.

§ 61.

✓ Für Gesundheitsschädigungen aus einer im § 1 bezeichneten Ursache, die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten sind, gebührt künftighin die Vergütung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn der Anspruch innerhalb der im § 32 bestimmten Fristen durch Anmeldung (§ 40) geltend gemacht wird. ✓ Dauernde Versorgungsgenüsse, die bisher vom Staate aus demselben Anlasse geleistet worden sind oder auf die nach den bisher in Geltung stehenden Bestimmungen ein Anspruch erworben worden ist, bleiben auch für die Zukunft mit dem Betrage aufrecht, um den sie die Leistungen nach diesem Gesetze übersteigen. ✓

§ 62.

Jenen Personen, für welche dieses Gesetz eine Neuregelung der Militärversorgung enthält, sind die auf Grund des österreichischen Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, (§ 4,

✓ (1)

✓ (2)

✓ gegen den Staat

✓ Auf die nach den bisherigen Bestimmungen zustehenden noch nicht zuerkannten Ansprüche finden die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

Abjag 3 und 4) und vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 119, angewiesenen Unterhaltsbeiträge oder Zuwendungen bei fortdauernder Erfüllung der übrigen dort aufgestellten Bedingungen auch nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch so lange weiter zu leisten, bis über Bestand und Höhe eines Rentenanspruches nach diesem Gesetze entschieden ist. Solche vorläufig weiter belassene Unterhaltsbeiträge und Zuwendungen sind auf die nach diesem Gesetze für denselben Zeitraum gebührenden Leistungen anzurechnen.

§ 63.

Zu den auf Grund dieses Gesetzes gebührenden baren Leistungen sind in den ersten drei Jahren nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes Teuerungszulagen zu leisten, die je nach der Fälligkeit der Leistung im ersten Jahre mit 50 vom Hundert, im zweiten Jahre mit 30 vom Hundert und im dritten Jahre mit 10 vom Hundert zu bemessen sind.

/ s
+) mit Ausnahme der nach § 62 weiter zu leistenden Unterhaltsbeiträge und Zuwendungen